

Satzung der Fachschaft Geoökologie

an der Universität Potsdam

Mit Beschluss der Vollversammlung der Fachschaft Geoökologie vom 01.12.2021 wird folgende Satzung festgesetzt:

§ 1 Bezeichnung und Zusammensetzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft trägt die Bezeichnung "Geoökologie".
- (2) Zur Fachschaft gehören alle Studierenden, die im Bachelor of Science Geoökologie oder Master of Science Geoökologie an der Uni Potsdam immatrikuliert sind.
- (3) Die Fachschaft ist ein Organ der verfassten Studierendenschaft der Universität Potsdam gemäß der Satzung der Studierendenschaft und arbeitet mit anderen Organen der Studierendenschaft zusammen.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (VV) und der Fachschaftsrat (FSR Geoökologie). Der Fachschaftsrat wird auf einer Fachschaftsvollversammlung gewählt.

§ 3 Aufgaben des Fachschaftsrats

Aufgabe des Fachschaftsrats ist die umfassende Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere:

- (1) die Benennung von Vertreter*Innen für universitäre Gremien im Fachbereich Geoökologie (z. B. Institutsrat, Prüfungsausschuss, Berufungskommissionen, Studienkommission);
- (2) die Benennung von Vertreter*Innen für die Mitarbeit in Organen der studentischen Selbstverwaltung (z. B. Versammlung der Fachschaften) und die aktive Mitarbeit in diesen Gremien bzw. die konstruktive Zusammenarbeit mit diesen;
- (3) die Mitgestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen der Fachschaft;
- (4) die Unterstützung von Fachschaftsangehörigen, vor allem von Studienanfänger*Innen bzw. Studieninteressenten im Bereich der Fachschaft hinsichtlich der Planung und Durchführung ihres Studiums;

(5) die Veröffentlichung von Informationen zu Studium, studentischem Leben und Hochschulpolitik über die Homepage, durch die Fachschaft betriebene E-Mailverteiler bzw. Soziale Medien, Druckerzeugnisse und Schriftstücke sowie Informationsveranstaltungen;

(6) die Förderung der Kommunikation zwischen Studierenden untereinander sowie zwischen Studierenden, den Dozierenden und anderen Teilen der Universität;

(7) das Unterhalten eines Fachschaftsraumes.

§ 4 Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste, eigenständige, Beschlüsse fassende Organ der Fachschaft. In ihr haben alle Fachschaftsmitglieder Sitz und Stimme.

(2) Mindestens einmal in zwei Semestern findet in der Vorlesungszeit eine Vollversammlung statt. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Fachschaftsrates oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder eine Vollversammlung einberufen werden. Termine in der vorlesungsfreien Zeit dürfen nur gewählt werden, wenn das zu behandelnde Thema dies zwingend erforderlich macht. In begründeten Fällen darf die Vollversammlung online abgehalten werden.

(3) Eine Vollversammlung ist sieben Werktage vor ihrem Stattfinden anzukündigen. Über vorgesehene Tagesordnungspunkte ist mit der Ankündigung zu informieren. Die Information der Fachschaftsmitglieder über die Vollversammlung erfolgt mindestens per E-Mail über die Fachschafts-E-Mail-Verteiler sowie nach Möglichkeit auf der Fachschafts-Homepage und in den Sozialen Medien.

(4) Eine gemäß Absatz 3 einberufene Vollversammlung ist voll beschlussfähig.

§ 5 Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähiges und ausführendes Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft gegenüber Organen der Studierendenschaft, Einrichtungen der Universität und nach außen. Er widmet sich u.a. der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung. In seiner Arbeit ist der Fachschaftsrat an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

(2) Eine ausgeglichene Verteilung der Geschlechter im Fachschaftsrat ist wünschenswert.

(3) Es sollte angestrebt werden sowohl aus dem Bachelor als auch aus dem Master Vertreter*innen jeden Semesters im Fachschaftsrat zu haben.

(4) Der Fachschaftsrat sollte aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen, um alle Aufgaben erfüllen zu können. Werden weniger Mitglieder in den FSR gewählt, sollte der Fachschaftsrat durch Angehörige der Fachschaft unterstützt werden um Gremien besetzen und seine Aufgaben erfüllen zu können.

(5) Der Fachschaftsrat oder einzelne seiner Mitglieder können auf einer Vollversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

- (6) Der Fachschaftsrat benennt aus seiner Mitte eine(n) Finanzreferent*in, die/der die Fachschaftsfinanzen im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft verwaltet.
- (7) Der Fachschaftsrat benennt aus seiner Mitte Vertreter*innen für die Versammlung der Fachschaften (VeFa). Ihre Anzahl richtet sich nach den Regelungen in der Satzung der Studierendenschaft.
- (8) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat. Dabei soll für den Bachelor und Master ein(e) Ansprechpartner*in existieren. Für einzelne Bereiche können auch Fachschaftsmitglieder, die nicht Teil des Fachschaftsrates sind, nach deren Willen eingebunden werden.
- (9) Der Fachschaftsrat trifft sich regelmäßig, mindestens aber alle drei Wochen in der Vorlesungszeit. Seine Sitzungen sind öffentlich. Die Fachschaft ist zu jeder Sitzung mindestens 24 Stunden vorher auf der Homepage oder per Mailverteiler einzuladen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Anwesenheit der einzelnen Mitglieder vermerkt wird. Die Protokolle sind spätestens eine Woche nach der Sitzung auf der Homepage zu veröffentlichen. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen und anschließend protokolliert.
- (10) Im Ausnahmefall sind die Sitzungen auch per Video-/Telefonkonferenz möglich.
- (11) Alle Mitglieder der Fachschaft dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Nur in den vom Fachschaftsrat gewählte Vertreter*innen haben ein Stimmrecht.
- (12) Am Ende seiner Amtszeit legt der Fachschaftsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit und über die Haushaltsführung ab.
- (13) Die Amtszeit des Fachschaftsrates endet nach spätestens 14 Kalendermonaten. Bis zu diesem Termin ist eine Vollversammlung mit Fachschaftsratsneuwahl durchzuführen. Die Amtszeit darf verlängert werden, solange eine Neuwahl in Ausnahmefällen begründet nicht möglich ist.
- (14) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind gleichberechtigt, es gibt keine(n) Vorsitzende*n. Über wichtige Entscheidungen sind alle Mitglieder im Vorfeld zu informieren.

§ 6 Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden auf einer Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Jahr statt und sind als Tagesordnungspunkt in der Vollversammlungsankündigung aufzuführen.
- (2) Diese Wahl wird vom scheidenden Fachschaftsrat organisiert und durchgeführt. Auf Antrag von mindestens drei Fachschaftsmitgliedern kann auf der Vollversammlung ein Wahlausschuss aus drei nicht für den neuen Fachschaftsrat kandidierenden Fachschaftsmitgliedern gewählt werden, der die Wahlhandlung überwacht, die Stimmenauszählung durchführt und das Protokoll anfertigt.

- (3) Alle Fachschaftsmitglieder verfügen über aktives und passives Wahlrecht. Jedes Fachschaftsmitglied kann spätestens auf der Wahlvollversammlung vor Beginn der Wahl seine bzw. ihre Kandidatur erklären.
- (4) Der Wahlmodus ist vor dem Wahlgang zu erläutern.
- (5) Der Fachschaftsrat wird unmittelbar, frei, geheim und gleich gewählt.
- (6) Jede(r) Wahlberechtigte stellt einen Stimmzettel zu, auf diesem kann pro Kandidat /pro Kandidatin genau eine Stimme abgegeben werden. Die Anzahl der Stimmen beträgt maximal 25.
- (7) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (8) Es wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen pro Kandidat*in ermittelt und protokolliert.
- (9) Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist, mehr als die zulässige Anzahl von Wahlvorschlägen angegeben wurde, das Wahlgeheimnis nicht gewahrt ist oder kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist.
- (10) Das Wahlergebnis ist der Fachschaft bekannt zu machen.
- (11) Jedes Fachschaftsmitglied kann sich bei der Wahl aufstellen lassen und gewählt werden. Die maximale Mitgliederzahl ist auf 25 festgesetzt. Die 25 Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählt

§ 7 Finanzen

(1) Die Fachschaftsfinanzen sind von der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des Fachschaftsrates gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam zu verwalten. Es wird ein Haushaltsplan aufgestellt und vom Fachschaftsrat beschlossen, Ausgaben sind nachzuweisen. Am Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates ist Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Satzungsänderungen, In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme von mindestens 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder auf einer Vollversammlung der Fachschaft in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann durch eine Vollversammlung der Fachschaft geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder einem Änderungsantrag zustimmen und eine Satzungsänderung vorgesehener Tagesordnungspunkt bei der Ankündigung der Vollversammlung war.
- (3) Diese Satzung ist den Fachschaftsmitgliedern in gedruckter Weise im Fachschaftsraum und digital auf der Fachschaftshomepage zugänglich zu machen.

Potsdam, 01.12.2021